

Rücknahme- und Verwertungspflicht für Industrie- und Gewerbeverpackungen

§ 35 und 41 Königliches Dekret über Verpackungen und Verpackungsabfälle



Verbrauchssteuer für Einwegkunststoffe

§ 67-83 Abfall- und Bodenschutzgesetze



Registrierungspflicht

§ 15 Königliches Dekret über Verpackungen und Verpackungsabfälle



Meldepflichten

§ 16 Königliches Dekret über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Rücknahme- und Verwertungspflicht für Industrie- und Gewerbeverpackungen:

▶ Abschnitt 4 & 5 Königliches Dekret über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Titulo II, Capitulo III, Sección 4 & 5)

Im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung sind die Produkthersteller für die Finanzierung und Organisation des Abfallmanagements ihrer Gewerbeverpackungen (§ 35 (1)) und Industrieverpackungen (§ 41 (1)) verantwortlich.

Diese Pflicht kann der Produkthersteller individuell oder über die Teilnahme an einem kollektiven Sammelsystem erfüllen. Die RIGK GmbH war im Rahmen eines Beratungsprojektes beim Aufbau des Rücknahmesystems ENVALORA für Industrie- und Gewerbeverpackungen beteiligt.

Verpackungen: alle Verpackungen, die nicht zu den Haushaltsverpackungen zählen (bspw. gewerbliche Verpackungen, Industrieverpackungen und Transportverpackung/Tertiärverpackung sowie Sammelverpackung/Sekundärverpackung, welche nicht bei privaten Haushalten anfallen).

Adressat: Produkthersteller (spanischer Verpacker oder Importeur der verpackten Produkte). Ausländische Produkthersteller benennen einen Bevollmächtigten, der für sie ihre Pflichten einschließlich der Registrierung übernimmt (§ 17 (2)).

Gültigkeit: ab Dezember 2024

Verbrauchssteuer für Einwegkunststoffe

▶ § 67-83 Abfall- und Bodenschutzgesetz

Verpackungen: für den Anteil an Kunststoffneuware

Adressat: Produzenten von Verpackungen aus Kunststoff

Gültigkeit: seit 01.01.2023

Höhe: 0,45 € pro kg in Verpackungen eingesetzter nicht wiederverwendbarer

Neukunststoffe

Ausnahme: Unternehmen, die unter 5 kg Kunststoffverpackungsanteil pro Monat auf den spanischen Markt bringen sind von der Steuer befreit. Ebenfalls nicht besteuert wird recycelter Kunststoff. Der Einsatz von recyceltem Kunststoff ist nachzuweisen. Dies ist möglich über die RecyClass Zertifizierung durch PlastCert.

Diese Information ist eine kurze Zusammenfassung der spanischen Gesetzgebung. Sie hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Rechtsberatung dar.

Registrierungspflicht

▶§ 15 Königliches Dekret über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Verpackungen: alle Verpackungen, die in Spanien in Verkehr gebracht werden

Adressat: In- und ausländische Unternehmen, die nach Spanien verpackte Ware verkaufen (siehe Schaubild)

Gütigkeit: seit Januar 2023

Inhalt: Die Produkthersteller oder die von ausländischen Herstellern benannten Bevollmächtigten müssen sich im Herstellergeister eintragen. Bei der Registrierung sind folgende Informationen zu hinterlegen: Anschrift, Kontaktdaten, europäische oder spanische Steuernummer, CNAE-Tätigkeitscode, Angabe welche Verpackungsarten in Verkehr gebracht werden (Haushalts und/oder Industrie-/Gewerbeverpackungen), Angabe ob Einweg- und/oder Mehrwegverpackungen, Nachweis über die Erfüllung der Erweiterten Herstellerverantwortung (Bescheinigung des kollektiven Systems oder Umweltidentifikationsnummer bei individueller Rücknahme), Richtigkeitserklärung.

Im Anschluss an die Registrierung erhält man vom Ministerium eine Registrierungsnummer, die in alle Buchhaltungsdokumente (Rechnungen etc.) eingefügt werden muss.

Meldepflichten

▶§ 16 Königliches Dekret über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Verpackungen: alle Verpackungen, die in Spanien in Verkehr gebracht werden

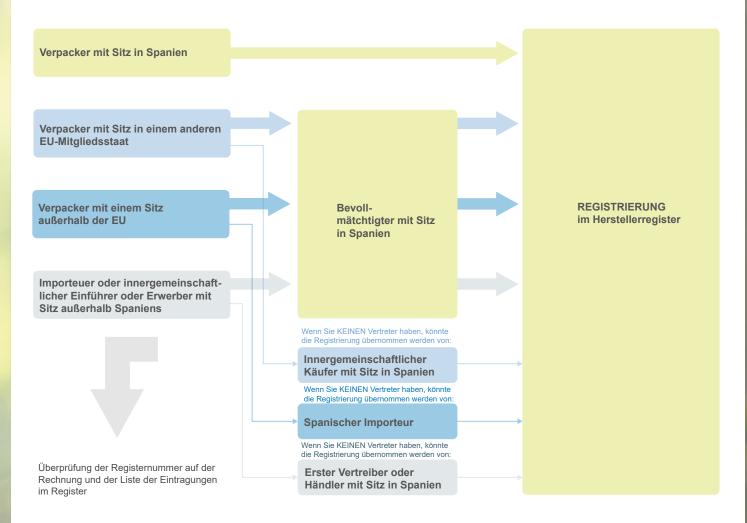
Adressat: In- und ausländische Unternehmen, die nach Spanien verpackte Ware verkaufen (siehe Schaubild)

Gültigkeit: seit 01.01.2023

Inhalt: Über das Herstellerregister sind jährlich bis zum 31. März für das vergangene Jahr die Mengen der in Verkehr gebrachten Verpackungen nach Gewicht und Art des Materials sowie die Anzahl der Verpackungseinheiten zu melden. Die Mengen müssen für jede Verpackungsart aufgeschlüsselt gemeldet werden. Auch Einweg- und Mehrwegverpackungen sind getrennt voneinander zu melden.

Es müssen sämtliche Bestandteile der Verpackungen gemeldet werden (inklusive Füllmaterial, Kappen, etc.).

Diese Information ist eine kurze Zusammenfassung der spanischen Gesetzgebung. Sie hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Rechtsberatung dar.



Gesetzliche Grundlage:

Ley de Envases y Residuos de Envases 11/1997 vom 24.04.1997 (Verpackungs- u. VerpackungsabfallG)

<u>Ley 7/2022 de Residuos y Suelos Contaminados para una economía circular vom 08.07.2022 (Abfall- und Bodenschutzgesetz)</u>

Real Decreto 1055/2022 de Envases y Residuos de Envases vom 27.12.2022 (Königliches Dekret über Verpackungen und Verpackungsabfälle)

Diese Information ist eine kurze Zusammenfassung der spanischen Gesetzgebung. Sie hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Rechtsberatung dar.